

Mediennutzungsordnung

Regelung zur Nutzung mobiler Endgeräte während der Schulzeit und während außerunterrichtlicher Veranstaltungen

1. Grundsatz

„Verhalte dich in jeder Situation richtig und übernimm die Verantwortung für dein Handeln in Wort und Tat.“

(Zitat aus der Schulordnung)

Mobile Endgeräte sind unsere alltäglichen Begleiter und stehen uns daher auch immer in der Schule zur Verfügung. Die Nutzung (Kamera, das Nutzen, Speichern und Tauschen von Musik, Bildern und anderen Daten) lassen mobile Endgeräte immer vielseitiger werden. Diese Möglichkeiten bieten einerseits viele Chancen, bergen aber andererseits auch Gefahren für das MITEINANDER in unserer Schule. An der Hermann-Leeser-Schule ist es uns wichtig, dass wir uns mit WERTSCHÄTZUNG, ACHTUNG, VERTRAUEN und RESPEKT begegnen. Deshalb regelt diese Ordnung den Gebrauch und die Nutzung des Mobiltelefons, Smartphones, Tablets, Smartwatches und weiterer Wearables (ab jetzt „mobile Endgeräte“ genannt) im Schulalltag.

2. Wo gilt diese Ordnung?

Diese Ordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Hermann-Leeser-Schule im Vormittagsbereich und im Nachmittagsbereich und für Klassenfahrten und Ausflüge. Die Ordnung gilt in allen Räumen und auf allen Plätzen und Flächen, die zur Hermann-Leeser-Schule gehören.

Bei Klassenfahrten und Ausflügen können zwischen den Lehrenden, den Erziehungsberechtigten und den Lernenden andere Regelungen getroffen werden. Ob dies notwendig ist, entscheiden die Lehrkräfte.

3. Nutzung mobiler Endgeräte in der Schule

Das mobile Endgerät ist ein ARBEITSGERÄT. Es wird während der Unterrichtszeit grundsätzlich auf lautlos und ohne Vibration geschaltet. Die Hermann-Leeser-Schule sorgt dafür, dass Lernende, verantwortungsvoll mit den mobilen Endgeräten umgehen:

- a) Lehrende sind aufgefordert, den sinnvollen Umgang mit digitalen Geräten im Unterricht zu üben und einzusetzen.
- b) Die Schule bildet MedienScouts aus, die bei Fragen rund um digitale Medien beraten und helfen können.

3.1. Nutzung während des Unterrichts

Die Nutzung während des Unterrichts kann von den Lehrenden in der Stunde erlaubt werden. Wie lange es benutzt werden darf und für was entscheidet die Lehrkraft. Die Nutzung privater Endgeräte erfolgt freiwillig und ist nicht verpflichtend. Andere Arbeitsmittel (Stift & Papier) sollen in jedem Fall vorhanden sein.

- a) Es werden im Unterricht keine Computerspiele gespielt, keine Videos und Musik gestreamt, weder über YouTube, Spotify oder sonstige Internertplattformen, es sei denn, dies ist für den Unterricht erforderlich und von der Lehrkraft bekanntgegeben.
- b) Das Nutzen sozialer Netzwerke (Instagram, TikTok, SnapChat usw.) jeglicher Art ist während der Unterrichtszeit untersagt, es sei denn, dies ist für Unterricht erforderlich und durch die Lehrkraft bekanntgegeben.
- c) Während der Klassenarbeiten, der ZP10 und sonstigen schriftlichen Leistungskontrollen werden alle digitale Endgeräte ausgeschaltet und am Lehrerpult abgegeben. Die Benutzung dieser Geräte gilt als Täuschungsversuch. (Ausnahme: Lernstand 8 da diese digital mit den iPads der Schule erfolgen.)
- d) Das Handy wird während der Unterrichtszeit nicht mit auf die Toilette genommen. Es verbleibt während des Toilettengangs auf dem Schülertisch, in der Schultasche oder auf dem Pult.
- e) Digitale Medien liegen bei der Nutzung im Unterricht flach auf dem Tisch.
- f) Es werden nur die im Unterricht benötigten Apps benutzt.
- g) Sollten keine gesonderten Vereinbarungen für eine Unterrichtsstunde mit der Lehrkraft erfolgt sein, so werden die Handys zu Beginn der Stunde ausgeschaltet und in die Handybretter gesteckt. Am Ende der Unterrichtsstunde können diese wieder mitgenommen werden. Erfolgt dennoch eine Störung durch ein nicht abgegebenes Handy, so muss dieses im Sekretariat abgegeben werden und muss von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- h) Private iPads können im Unterricht verwendet werden, müssen allerdings über den Systemadministrator der Schule in das interne Netz eingebunden werden.

3.2. Nutzung während der Pausen

In den großen Pausen und in der Mittagspause darf außerhalb des Schulgebäudes das mobile Endgerät genutzt werden. Es darf aber keine anderen stören – also müssen Kopfhörer benutzt werden. Das Benutzen von Lautsprechern und Boxen ist verboten.

3.3. Bild- und Tonaufnahmen

- a) Grundsätzlich gilt: Fotos, Filme, Musik, Apps und andere Inhalte dürfen nicht auf dem Gerät gespeichert werden, wenn diese rassistischen, pornografischen, gewaltverherrlichenden, verfassungsfeindlichen, ehrverletzenden oder anderweitig nicht altersgemäßen Inhalts sind. Dies kann zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.
- b) Foto-, Filmaufnahmen und Audiomitschnitte sind auf dem Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft und zu schulischen Zwecken gestattet.

- c) Das Urheberrecht muss gewahrt werden. Der Download von urheberrechtlich geschützten Werken ist im schulischen WLAN ausdrücklich verboten, sofern es nicht explizit durch die Lehrkraft angeordnet wurde.

4. Verantwortungsvoller Umgang mit mobilen Endgeräten

Die Lernenden verpflichten sich dazu, verantwortungsvoll mit ihren mobilen Endgeräten umzugehen. Alle Lernenden tragen die Verantwortung (im Unterricht, in den Pausen, im Nachmittagsbereich) für das mobile Endgerät. Alle Aktivitäten, die das soziale Umfeld gefährden oder eine Gefahr für andere darstellen, sind verboten. Hierzu zählen z.B. Beleidigungen, Mobbing, Belästigungen aller Art und Bedrohungen.

Den Lernenden ist es verboten, Dateien mit jugendgefährdendem Inhalt zu nutzen, zu versenden oder herunterzuladen (siehe Punkt 3.3). Die Hermann-Leeser-Schule ist verpflichtet, alle Aktivitäten, die per Gesetz verboten sind, zur Anzeige zu bringen. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Schule Konsequenzen ergreift (erzieherische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen...).

5. Quellennachweis

Wenn Quellen (Text, Ton oder Bild) aus dem Internet für Arbeiten jeglicher Art eingesetzt werden, so müssen diese kenntlich gemacht werden. Hier muss die Quelle (z.B. URL) angegeben werden. Der entlehnte Text muss durch Anführungszeichen hervorgehoben werden.

Dies gilt auch bei Nutzung von KI-Programmen. Hier muss darüber hinaus noch die entsprechende Anwendung (App) und die verwendeten Prompts angegeben werden. Außerdem muss auch in einem Beisatz erwähnt werden, dass das Ausgabeergebnis des KI-Programms gelesen wurde und mit der individuellen Meinung übereinstimmt.

6. Missbrauch

Wenn sich ein Lernender NICHT an die Mediennutzungsordnung hält, darf das mobile Endgerät vorübergehend weggenommen werden.

- a) Wird keine sofortige Lösung gefunden, so muss das mobile Endgerät bei der Schulleitung abgegeben werden. Je nach Schwere des Vergehens kann es am Ende des Tages von den Schülerinnen und Schülern oder von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. In jedem Fall erfolgt eine Information an die Erziehungsberechtigten.
- b) Beim Verdacht einer Straftat schaltet die Schulleitung die Polizei ein.

7. Grundsätze der Vereinbarung

Diese Mediennutzungsordnung wird von allen am Schulleben beteiligten Personen unterschrieben und in der Schülerakte abgeheftet. Das mobile Endgerät darf nur genutzt werden, wenn die Mediennutzungsordnung von allen oben genannten Personen unterschrieben wurde.

8. Ab wann gilt die Handyordnung?

Die Mediennutzungsordnung wurde allen Mitwirkungsgremien der Schule vorgelegt und in der Schulkonferenz am 18.09.2023 beschlossen. Danach ist sie gültig. Jährlich soll sie zusammen mit der Schülervertretung überprüft werden. Die Schulleitung, die Lehrenden, die SV und die Schulkonferenz beschließen dann die Fortführung oder Veränderung der Mediennutzungsordnung.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte, trotz gewissenhafter Recherche, gegen geltendes Recht verstoßen oder durch Gesetzesänderungen unwirksam werden, behalten alle anderen Punkte trotzdem ihre Gültigkeit.

Dülmen, den _____

(Unterschrift der Schülerin / des Schülers)

Dülmen, den _____

(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Dülmen, den _____

(Unterschrift Klassenleitung)

Dülmen, den _____


R. Schneider (Schulleiter)

Impressum:

Diese Schulordnung entstand in Zusammenarbeit zwischen allen am Schulleben Beteiligten.
Stand: 14. Februar 2024